

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Bürgermeisterin öffentlich ☒			Drucksachennummer 174/2022
Pietschmann, Sandra nicht öffentlich ☐			

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	08.04.2022

Wahl des Beigeordneten "Bildung, Jugend und Soziales"

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

WAHLVORSCHLAG

1. Frau/Herr _____ wird auf Grund des § 71 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner derzeitigen Fassung für die Dauer von acht Jahren zur/zum Beigeordneten gewählt.

2. Die Ernennung von _____ erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
Mit dem Zeitpunkt der Ernennung erfolgt die Einweisung in eine Beamtenplanstelle der Besoldungsgruppe A 16.

_____ Ja-Stimmen, _____ Nein-Stimmen, _____ Enthaltungen.

Verwaltungserläuterung:

Entsprechend der Verabschiedung der neuen Aufbauorganisation und Festsetzung der Anzahl der Beigeordneten durch eine Anpassung der Hauptsatzung § 17 (1) auf drei Beigeordnete in der Ratssitzung vom 27.1.2022 wurde durch die Verwaltung die Stelle des Beigeordneten Jugend, Soziales, Bildung ausgeschrieben.

Die Ausschreibung hat acht Bewerbungen hervorgebracht, wovon fünf die Kriterien der Qualifikation nicht erfüllten.

Eine Übersicht der Bewerber ist als Anlage für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung beigelegt. Ebenso die Bewerbungsunterlagen der Bewerber, die die Kriterien erfüllen.

Die Wahl des Beigeordneten erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW.

Begründung der Dringlichkeit

Die Bürgermeisterin hat dem Rat der Kreisstadt Mettmann am 05.04.2022 unter TOP 21 empfohlen, den Beschluss über die Wahl des Beigeordneten vom 22.03.2022 (TOP 14, Drucksachen-Nr. 141/2022) aufgrund nicht ausreichender Informationsübermittlung gem. § 54 Abs.2 GO NRW zu beanstanden.

Gleichzeitig wurde unter TOP 21, Punkt 2 vorgeschlagen, die Wahlhandlung in Form einer neu formulierten Beschlussvorlage unter Beibringung aller für eine einwandfreie Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu wiederholen.

Die Kommunalaufsicht hat zuletzt mit Schreiben vom 14.03.2022 gefordert, den Verwaltungsvorstand UNVERZÜGLICH (ohne schuldhaftes Verzögern) rechtskonform zu besetzen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsvorstandes muss dabei gem. § 71 Abs. 3 GO NRW die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Verwaltungsdienst nachweisen. Solange dies nicht gewährleistet ist, kann auch nicht der Beschluss über die allgemeine Vertretung (Wahl einer/eines Ersten Beigeordneten) sowie die Ausschreibung der Stelle des Technischen Beigeordneten erfolgen.

Insofern muss der Rat der Kreisstadt Mettmann unverzüglich handeln und schnellstmöglich erneut über die Wahl eines Beigeordneten entscheiden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die

Wahlentscheidung unter verkürzter Einladungsfrist aufgrund der besonderen Dringlichkeit vorzunehmen.

Pietschmann